

RS OGH 1992/9/3 7Ob589/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1992

Norm

ABGB §1080

Rechtssatz

Bei diesem Rechtsinstitut kommt der Charakter der Option noch deutlicher als bei der Vereinbarung eines Weitergaberechts hervor, weil der Verkäufer mit der Vereinbarung sofort und unbedingt gebunden wird und einzig allein durch die Nichtgenehmigung seinen Vertragspartner aus dem Vertrag entlassen werden kann. Dem Verkäufer steht nicht einmal mehr die Geltendmachung einer aufschiebenden Bedingung offen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 589/92
Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 589/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020279

Dokumentnummer

JJR_19920903_OGH0002_0070OB00589_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at